

§ 12 KTPV (Brandenburg) — Anforderungen an kindgerechte Räume

Kindertagespflegeverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Kindertagespflegeperson muss über kindgerechte Räume und eine kindgerechte Ausstattung im Sinne von § 30 des Kindertagesstättengesetzes verfügen, welche gemeinsame Aktivitäten zulassen.

Hierfür sind vorzuhalten:

abtrennbare Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Kindertagesstättengesetzes; diese erfordern keine separaten Räume, sondern es genügt, wenn die Räumlichkeiten insgesamt einen Rückzug und Aufenthalt von den Aktivitäten anderer Kinder oder der Gruppe zulassen,

geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Kindertagesstättengesetzes; diese müssen entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der betreuten Kinder angemessene entwicklungsfördernde und -anregende Erfahrungen ermöglichen,

eine Küche gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Kindertagesstättengesetzes; diese muss nicht als separater Raum vorhanden sein; die Räumlichkeiten müssen Platz für gemeinsame Mahlzeiten bieten und

sauber, hell, freundlich und ansprechend gestaltete Räumlichkeiten.

(2) Zur Sicherstellung der insgesamt guten hygienischen Verhältnisse gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Kindertagesstättengesetzes ist im Zweifelsfall das für Gesundheit zuständige Amt hinzuziehen.

Zitiervorschlag: § 12 KTPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KTPV/12>